



BVI-Faxrundschriften 4/2016

06.09.2016

Tarifverträge NRW

Der Tarifausschuß empfiehlt im Anschluß an die Sitzung vom 05.09.2016, die drei Tarifverträge NRW, Manteltarif, Entgelttarif und Ausbildungstarif für allgemeinverbindlich zu erklären. Der Minister entscheidet.

Die Entscheidung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die neuen Tarife sollen ab 01.08.2016 gelten.

Die Tarifverträge sind veröffentlicht auf unserer Homepage.

Wir schlagen vor:

Bei Aushilfen sollten die Arbeitsstunden entsprechend der Löhne reduziert werden.

Es sollten in Ergänzung des Arbeitsvertrages eine Beschreibung der Tätigkeiten, die der Mitarbeiter auszuführen hat, aufgenommen werden entsprechend der Tätigkeitsmerkmale aus dem Entgelttarifvertrag. Der Schwerpunkt sollte nach Möglichkeit auf Gruppe 1 gelegt werden. Die Merkmale der Gruppe 2 und 3 sollten entsprechend dem zu leistenden Umfang beschrieben werden.

Mit dem Steuerberater sollte geklärt werden, ob und wie Sozialversicherungsbeiträge auf die fiktiven Löhne ab 01.08.2016 an die Krankenkasse und Berufsgenossenschaft abgeführt werden können, ohne daß diese auf dem Gehaltszettel erscheinen.

Nach Möglichkeit sollte vermieden werden, die neuen Löhne bereits jetzt zu zahlen, bevor die Wirksamkeit der Tarifverträge vor dem Landesarbeitsgericht geprüft sind.

Um nachteilige Säumniszuschläge und Zinsen zu vermeiden, sollten auf die fiktiven Löhne Abgaben gezahlt werden. Sollte einer der Tarifverträge oder alle drei nicht wirksam sein, kann das Geld von der öffentlichen Kasse zurückgefordert werden.

Schätzungsgrundlagen der Finanzverwaltung bei formell unrichtiger Buchführung

Lesenswert ist die Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 25.03.2015, Az. X R 20/13. Wir geben hier die Leitsätze wieder. Wichtig ist hier auch die Ziff. 5. Bei programmierbaren Kassensystemen ist die Betriebsanleitung aufbewahrungspflichtig, ebenso die Protokolle nachträglicher Programmänderungen.

„Leitsätze

1. Die Durchführung eines Zeitreihenvergleichs setzt voraus, dass im Betrieb das Verhältnis zwischen dem Wareneinsatz und den Erlösen im betrachteten Zeitraum weitgehend konstant ist. Es darf zudem im maßgebenden Zeitraum nicht zu solchen Änderungen in der Betriebsstruktur gekommen sein, die --nicht anderweitig behebbare-- wesentliche Unsicherheiten bei der Aufstellung und Interpretation des Zahlenwerks mit sich bringen.

2. Bei einer Buchführung, die formell ordnungsgemäß ist oder nur geringfügige formelle Mängel aufweist, kann der Nachweis der materiellen Unrichtigkeit grundsätzlich nicht allein aufgrund der Ergebnisse eines Zeitreihenvergleichs geführt werden.

3. Ist die Buchführung formell nicht ordnungsgemäß, sind aber materielle Unrichtigkeiten der Einnahmenerfassung nicht konkret nachgewiesen, können die Ergebnisse eines Zeitreihenvergleichs nur dann einen Anhaltspunkt für die Höhe der erforderlichen Hinzuschätzung bilden, wenn andere Schätzungsmethoden, die auf betriebsinternen Daten aufbauen oder in anderer Weise die individuellen Verhältnisse des jeweiligen Steuerpflichtigen berücksichtigen, nicht sinnvoll einsetzbar sind. Bei verbleibenden Zweifeln können Abschläge in einem Umfang geboten sein, der über eine bloße Abrundung hinausgeht.

4. Steht bereits aus anderen Gründen fest, dass die Buchführung sowohl formell als auch materiell unrichtig ist und übersteigt die nachgewiesene materielle Unrichtigkeit eine von den Umständen des Einzelfalls abhängige Bagatellschwelle, können die Ergebnisse eines --technisch korrekt durchgeführten-- Zeitreihenvergleichs auch für die Ermittlung der erforderlichen Hinzuschätzung der Höhe nach herangezogen werden, sofern sich im Einzelfall keine andere Schätzungsmethode aufdrängt, die tendenziell zu genaueren Ergebnissen führt und mit vertretbarem Aufwand einsetzbar ist.

5. Bei einem programmierbaren Kassensystem stellt das Fehlen der aufbewahrungspflichtigen Betriebsanleitung sowie der Protokolle nachträglicher Programmänderungen einen formellen Mangel dar, dessen Bedeutung dem Fehlen von Tagesendsummenbons bei einer Registrierkasse oder dem Fehlen von Kassenberichten bei einer offenen Ladenkasse gleichsteht und der daher grundsätzlich schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung berechtigt.“